

TRAVEL IUS

Ausgabe 1, 18. Januar 2018

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:
http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

1. **Reiserecht-Workshops**
 2. **Fliegen so sicher wie noch nie**
 3. **Kreditkartenbetrug**
 4. **Wesentliche Vertragsänderung**
 5. **Änderung der Flugzeiten**
 6. **Und zum Schluss: Nicht vergessen**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Das neue Jahr hat mit einer positiven Meldung begonnen: Fliegen war noch nie so sicher. Lesen Sie dazu mehr in diesen «Travel ius». Zudem stellen wir Ihnen zwei ganz neue Gerichtsurteile vor.

Die Daten der Reiserecht-Workshops sind nun publiziert und Sie können sich online anmelden. Verpassen Sie nicht, sich auch rechtlich à-jour zu halten. Ohne grundlegende Kenntnisse sind Sie im «Rechtsdschungel» verloren.

Viel Spass mit «Travel ius»

Rolf Metz

1. **Workshops: «Reiserecht von A bis Z» und «Reisrecht Plus»**

Die Turbulenzen bei den Fluggesellschaften sind für Reisebüros und Reiseveranstalter von grösster Wichtigkeit. Zu denken sind an die Pleite der Air Berlin, die Streitigkeiten um Niki oder das Überleben der Belair. Nicht zu sprechen von den unzähligen Flugplanänderungen, Flugannullierungen. In solchen Zeiten sollte das Reisebüro, der Reiseveranstalter seine Rechte und Pflichten kennen. «Reiserecht von A bis Z» ver-

mittelt in einem Nachmittag alles Wichtige in kompakter Form. Hier geht es zur Ausschreibung: <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops10.html> und direkt zur online-Anmeldung <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

Wer vertieft einzelne Fragen besprochen haben will, bucht «Reisrecht Plus». Im Workshop werden aktuelle Themen aufgegriffen und erläutert. Die Ausschreibung finden Sie hier <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops2.html> oder direkt zur Anmeldung <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

Die Daten:

«Reiserecht von A bis Z» am Dienstag, 10. April 2018 von 13:30 bis ca. 17:30 Uhr in Zürich (Nähe Hauptbahnhof)

«Reiserecht Plus» am Dienstag, 24. April 2018 von 13:30 bis ca. 17:00 Uhr in Zürich (Nähe Hauptbahnhof).

2. Fliegen so sicher wie noch nie

Gemäss den Angaben des Bundesverbandes der Deutschen Luftverkehrswirtschaft war Fliegen noch nie so sicher wie im 2017. Die Angaben stützen sich auf das Aviation Safety Network und die ICAO. Gemäss Aviation Safety Network ereigneten sich insgesamt 10 Flugzeugunfälle mit Flugzeugen im zivilen Einsatz mit 79 Toten.

Transportiert wurden 2017 rund 4 Milliarden Passagiere (bei einer Weltbevölkerung von ca. 7,55 Milliarden Menschen). Was ein neuer Rekord ist.

Zum Vergleich in der Schweiz kamen 2016 216 Menschen auf der Strasse ums Leben.

Quellen: <https://www.bdl.aero/de/veroeffentlichungen/luftfahrt-aktuell/luftfahrt-aktuell-11/> und <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/dokumentation/unfalldaten.html>

3. Kreditkartenbetrug

Wie verhindern Kreditkartenorganisationen Kreditkartenbetrug? Wären Sie über einen nächtlichen Anruf erfreut? 20min hat einen Artikel zu diesen Fragen publiziert. Er gibt einen Einblick, wie Kreditkartenorganisationen gegen Kreditkartenbetrug vorgehen und weshalb Sie möglicherweise in der Nacht von Ihrer Kreditkartenfirma angerufen werden.

Lesen Sie hier den Artikel: <http://www.20min.ch/finance/news/story/Kreditkarte-26480741>

4. Wesentliche Vertragsänderung

Ein Reisender buchte eine 14tätige Chinarundreise. Für Peking waren drei Tage mit verschiedenen Besichtigungen vorgesehen. Eine Woche vor Abreise informierte der Reiseveranstalter den Teilnehmer, dass infolge einer Militärparade die Verbotene Stadt und der Platz des Himmlischen Friedens nicht besichtigt werden konnten. Dafür würde man den Yonghe-Tempel besuchen. Hierauf annullierte der Reisende die Reise und verlangte den Reisepreis zurück. Der deutsche Bundesgerichtshof musste nun entscheiden, ob diese Programmänderung eine wesentliche Änderung der Pauschalreise war und der Kunde zu Recht annulliert hatte.

Dazu führt der deutsche Bundesgerichtshof aus: «Der Besuch der Verbotenen Stadt und des Platzes des Himmlischen Friedens als einer der bekanntesten Sehenswürdigkeiten Pekings und Chinas stellte bereits für sich genommen eine wesentliche Reiseleistung dar. Sie wurde durch den Wegfall dieser Programmpunkte und ihren Ersatz durch den Besuch eines wenn auch bekannten Tempels mehr als nur geringfügig beeinträchtigt.» Er bejahte daher, dass es sich um eine wesentliche Vertragsänderung handelt, welche der Reisende nicht akzeptieren musste.

Für das Schweizer Recht ist wichtig zu wissen, dass eine wesentliche Vertragsänderung vorliegt, wenn eine erhebliche Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes erfolgt. Auch nach Schweizer Recht würde man zu gleichen Schluss kommen. In der Literatur wird auch die Meinung vertreten, dass wenn die Reise durch die Programmänderung einen Minderwert von mehr als 10% aufweise, eine wesentliche Änderung vorliege.

Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes vom 17.1.2018, Urteil vom 17.1.2018

5. Änderung von Flugzeiten

Eine Familie mit einem 21 Monate alten Kind hatte eine Pauschalreise nach Mallorca gebucht. Der Rückflug sollte um 13:40 stattfinden. Doch der Veranstalter verlegte ihn auf 19:25 Uhr. Die Mutter hatte bewusst den Flug um die Mittagszeit gebucht, um den Schlafrythmus des Kindes nicht zu stören. Sie verlangte daher eine Umbuchung auf einen passenden Alternativflug. Dies war aber nicht möglich. Daher buchte die Frau selbstständig eigene Flüge und verlangte die Kosten vom Veranstalter zurück. Dieser sah in der Verschiebung des Flugs keinen Mangel sondern nur eine Unannehmlichkeit und bezahlte die Ersatzflüge nicht.

Der Fall landete vor dem Landgericht Hannover. Das Gericht befand, dass die Frau bewusst die Mittagsflüge gebucht hätte. Eine Verlegung von mehr als 4 Stunden müssten nicht hingenommen werden. Der Veranstalter hatte seine Vertragspflichten verletzt und musste daher die Ersatzflüge bezahlen.

Quelle: https://www.anwaltsregister.de/Rechtsprechung/Flugzeitaenderung_um_mehr_als_fuenf_Stunden_fuer_Reisende_mit_Kind_unzumutbar.d4991.html

Änderungen während der Reise gelten grundsätzlich als Mangel. Und Mängel müssen vom Veranstalter auf eigene Kosten beseitigt werden. Tut er dies nicht, kann der Reisende Selbsthilfe ausüben. Die Kosten der Selbsthilfe gehen zu Lasten des Veranstalters. – Die Selbsthilfe ist zwar im Pauschalreisegesetz nicht ausdrücklich vorgesehen, doch in der Literatur unbestritten.

6. Und zum Schluss: Nicht vergessen

Vergessen Sie nicht, sich für die Reiserecht-Workshops anzumelden!

«Reiserecht von A bis Z» vom Dienstag, 10. April 2018, von 13:30 bis ca. 17:30 Uhr in Zürich, Ausschreibung: <http://www.reisebuererecht.ch/workshops.html>; Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

«Reiserecht Plus» vom Dienstag, 24. April 2018, von 13:30 bis ca. 17 Uhr in Zürich, Ausschreibung: <http://www.reisebuererecht.ch/workshops2.html>; Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2018

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)